



# Statuten

# Bezirksschützenverband Winterthur

## Statuten

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen <<Bezirksschützenverband Winterthur>> (BSVW) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen ZGB mit Sitz in Winterthur.

### Art. 2 Zweck

Der BSVW bezweckt die Vereinigung der Schützenvereine des Bezirks Winterthur zur Förderung des ausserdienstlichen, sportlichen und leistungssportlichen Schiessens und Pflege einer guten Kameradschaft.

### Art. 3 Mitgliedschaft

Der BSVW besteht aus den Schützenvereinen (inkl. ihren Sektionen) des Bezirks Winterthur sowie den Ehrenmitgliedern des BSVW. Der BSVW gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Zürcher Schiesssportverband (ZHSV) und dem Schweizer Schiesssportverband (SSV) an.

### Art. 4 Aufnahme/Ausschluss

Die Aufnahme von Vereinen erfolgt auf Antrag des Bezirksvorstandes durch den Kantonalvorstand. Für die Aufnahme und den Ausschluss sind die Bestimmungen in den Statuten des ZHSV verbindlich. Dem schriftlichen Eintrittsgesuch sind die Vereinsstatuten und ein vollständiges Mitgliederverzeichnis beizulegen.

### Art. 5 Austritt

Der Austritt muss dem Bezirksvorstand bis spätestens 1. März schriftlich erklärt werden. Der BSVW leitet die Austrittserklärung bis 31. März an den ZHSV weiter. Für den Austritt sind die Bestimmungen des ZHSV verbindlich. Bei späterem Austritt sind für das laufende Jahr die vollen Jahresbeiträge zu entrichten.

## **Art. 6 Rekursmöglichkeit**

Gegen den Entscheid des Bezirksvorstandes und des Zürcher Schiesssportverbandes kann innert 30 Tagen, von der Bekanntgabe an gerechnet, an die nächste ordentliche Delegiertenversammlung (DV) des ZHSV rekursiert werden.

## **Art. 7 Vereinsstatuten**

Die Statuten der Schützenvereine unterliegen der Genehmigung durch den Bezirksvorstand und die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich.

## **Art. 8 Ehrenmitglieder**

Personen, die sich um das Schiesswesen im Allgemeinen oder um den BSVW im Besonderen verdient gemacht haben, können von der DV auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese haben an der DV Stimm- und Wahlrecht.

## **Art. 9 Organe**

Die Organe des Bezirksschützenverbandes Winterthur sind:

- 9.1 die Delegiertenversammlung
- 9.2 die Präsidentenkonferenz (Präko)
- 9.3 der Vorstand
- 9.4 die Rechnungsrevisoren

## **Art. 10 Einberufung der Delegiertenversammlung**

- 10.1 Die ordentliche DV findet in den ersten drei Monaten des Jahres statt.
- 10.2 Ausserordentliche DV können durch den Vorstand oder auf Verlangen von 30% der Vereine einberufen werden.
- 10.3 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie den Vereinen und Ehrenmitgliedern durch Zirkular mindestens 20 Tage zuvor bekanntgegeben wird.

## **Art. 11 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung**

Die DV setzt sich zusammen aus:

- 11.1 den Ehrenmitgliedern
- 11.2 den Vorstandsmitgliedern
- 11.3 den Vereinsdelegierten
- 11.4 den Rechnungsrevisoren

Ein Drittel der Vereine (kleine) haben Anrecht auf zwei Delegierte, ein Drittel der Vereine (mittlere) auf drei Delegierte und ein Drittel der Vereine (grosse) auf vier Delegierte. Massgebend sind die lizenzierten Mitglieder des Vorjahres, die im Verein als Stammmitglieder gemäss Mitgliederverwaltung SSV eingetragen sind.

Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme.

## **Art. 12 Kompetenzen der Delegiertenversammlung**

- 12.1 Abnahme des Protokolls, der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- 12.2 Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- 12.3 Wahl des Präsidenten
- 12.4 Festsetzung der Jahresbeiträge für das Folgejahr und Genehmigen des Voranschlages
- 12.5 Beschlussfassung über die Schaffung und Aufhebung von Fonds
- 12.6 Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Vereine
- 12.7 Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 12.8 Statutenänderungen
- 12.9 Bestimmung des nächsten Versammlungsortes

## **Art. 13 Anträge an die Delegiertenversammlung**

Anträge an die DV müssen durch die Vereine bis spätestens 31. Dezember schriftlich und begründet dem Vorstand eingereicht werden.

## **Art. 14 Wahlen und Abstimmungen**

- 14.1 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Vorbehalten bleiben die Art. 26 und 27 dieser Statuten.
- 14.2 Geheime Wahlen und Abstimmungen können auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.
- 14.3 Der Vorsitzende stimmt nicht mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- 14.4 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

## **Art. 15 Präsidentenkonferenz**

- 15.1 Die ordentliche Präko findet in den letzten zwei Monaten des Jahres statt.
- 15.2 Sie dient der Vorbereitung der kommenden Schiesssaison sowie der ordentlichen DV.
- 15.3 Sie ist nicht beschlussfähig, und Abstimmungen haben rein konsultativen Charakter.

## **Art. 16 Zusammensetzung des Vorstandes**

- 16.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 9 Mitgliedern, die von der DV für die Dauer von drei Jahren gewählt werden und nach Ablauf derselben wieder wählbar sind.
- 16.2 Der Präsident wird von der DV gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und regelt auch die Stellvertretungen.
- 16.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben dem Präsidenten oder Vizepräsidenten noch mindestens fünf weitere Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

## **Art. 17 Kompetenzen und Aufgaben des Vorstandes**

- 17.1 Konstituierung des Vorstandes
- 17.2 Vertretung des Verbandes nach aussen
- 17.3 Vorbereitung der DV
- 17.4 Ausführung der Beschlüsse der DV

- 17.5 Genehmigung der Statuten der Vereine
- 17.6 Antragstellung über Aufnahme oder Ausschluss von Vereinen
- 17.7 Aufstellung von Reglementen und Ausführungsbestimmungen sowie Aufsicht für alle vom Bezirk durchgeführten Schiessanlässe
- 17.8 Berichterstattung, Rechnungsführung, Erstellung des Voranschlages und Verwaltung des Vermögens
- 17.9 Wahl der Delegierten für die DV des ZHSV
- 17.10 Erledigung aller übrigen Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Kompetenz der DV vorbehalten sind.
- 17.11 Festsetzung der Entschädigungen

### **Art. 18 Ausgabenkompetenz**

Die finanzielle Kompetenz beträgt, soweit die Ausgaben nicht im Voranschlag enthalten sind, Fr. 1000.– im Einzelfall, höchstens jedoch Fr. 2000.– pro Rechnungsjahr.

### **Art. 19 Zeichnungsberechtigung**

Der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit dem Aktuar oder Kassier zeichnen rechtsverbindlich für den BSVW. Im Zahlungsverkehr hat der Kassier Einzelunterschrift.

### **Art. 20 Entschädigungen**

Die Vorstandsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld und Auslagen im Zusammenhang mit dem BSVW (Fahr-, Telefon-, Porto- und Materialauslagen) werden entschädigt. Die mit besonderen Aufgaben betrauten Funktionäre werden ebenfalls entschädigt. Die Ansätze der Entschädigungen werden vom Vorstand festgesetzt.

## **Art. 21 Rechnungsrevisoren**

Drei Rechnungsrevisoren, die nicht dem gleichen Verein angehören dürfen, werden für die Amtsdauer von jeweils drei Jahren gewählt. Jährlich wird an der DV ein neuer Rechnungsrevisor gewählt. Eine sofortige Wiederwahl ist nicht gestattet.

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit und das Vorhandensein der Vermögensbestände und erstellen zuhanden der DV den Revisorenbericht.

Die Revisoren sind jederzeit berechtigt, die Buchhaltung, Belege und Vermögenswerte zu prüfen.

## **Art. 22 Schiesstätigkeit**

22.1 Der BSVW ist Träger der ihm vom ZHSV übertragenen schweizerischen und kantonalen Schiessanlässe. Der Bezirksvorstand erlässt die Ausführungsbestimmungen der Reglemente von übergeordneten Stellen und sorgt für die richtige Durchführung und Beaufsichtigung dieser Anlässe.

22.2 Er ist Träger der Bezirksanlässe, wofür er die notwendigen Reglemente erstellt. Regelmässige Wettkämpfe sind möglichst auf allen Distanzen und in allen Disziplinen durchzuführen.

22.3 Das Matchwesen, die Jungschützenkurse und die Nachwuchsausbildung sind auf allen Distanzen und in allen Disziplinen zu fördern.

## **Art. 23 Jahresbeiträge**

23.1 Die Beitragskategorien für das Folgejahr werden von der DV festgelegt. Neueintretende Vereine entrichten für das erste Jahr die Beiträge der lizenzierten Mitglieder, die im Verein als Stammmitglieder gemäss Mitgliederverwaltung SSV eingetragen sind.

23.2 Die Festsetzung der Jahresbeiträge richtet sich nach den lizenzierten Mitgliedern, die im Verein als Stammmitglieder gemäss Mitgliederverwaltung SSV eingetragen sind. Die Vereine haben den Jahresbeitrag bis Ende Juli des laufenden Jahres dem BSVW abzuliefern.

## **Art. 24 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

## **Art. 25 Vermögen**

Das Vermögen ist in sicheren schweizerischen Wertschriften und Sparheften anzulegen. Austretende Vereine verlieren bei ihrem Austritt aus dem BSVW jeglichen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

## **Art. 26 Statutenrevision**

Die Genehmigung einer Statutenänderung bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der an der DV anwesenden Stimmberechtigten.

## **Art. 27 Auflösung des Bezirksschützenverbandes Winterthur**

Die Auflösung des Verbandes kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der an der DV anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Verbandes ist das Vereinseigentum der Zürcher Kantonalbank zur Verwahrung zu übergeben. Das Vermögen wird innert 15 Jahren einem neu gegründeten Bezirksschützenverband, der dem ZHSV und dem SSV angehören muss, übergeben. Nach Ablauf der 15 Jahre geht das Vermögen an den ZHSV zu dessen freier Verfügung.

## **Art. 28 Inkraftsetzung**

Die vorstehenden Statuten, welche diejenigen vom 20. März 1971 sowie die diesbezüglichen Protokollbeschlüsse und Nachträge ersetzen, treten nach Genehmigung durch den Zürcher Kantonalsschützenverband sofort in Kraft.



Die vorstehenden Statuten wurden an der heutigen DV genehmigt.

Winterthur, 6. März 1998

Bezirksschützenverband Winterthur

Der Präsident

Der Aktuar

sig.  
Fredi Anderegg

sig.  
U. Weber

Genehmigt vom Vorstand des ZKSV am 22. April 1998

Zürcher Kantonalschützenverband

Der Präsident

Die Sekretärin

sig.  
Fritz Kilchenmann

sig.  
Rüth Georgi



# Antrag des Vorstandes an die DV vom 11. März 2011

## **Artikel 27 Auflösung des Bezirksschützenverbandes Winterthur**

Die Auflösung des Verbandes kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der an der DV anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Verbandes ist das Vereinseigentum der Zürcher Kantonalbank zur Verwahrung zu übergeben. Das Vermögen wird innert 15 Jahre einem neu gegründeten Bezirksverband, der dem ZHSV und dem SSV angehören muss, übergeben. Nach Ablauf der 15 Jahre geht das Vermögen an den ZHSV zu dessen freier Verfügung.

## Neufassung Artikel 27 der Statuten Bezirksschützenverband Winterthur

### **Artikel 27 Auflösung des Bezirksschützenverbandes Winterthur**

**27.1 Die Auflösung des Verbandes kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.**

**27.2 Nach Beschluss der Auflösung wählt die Delegiertenversammlung ein Liquidationsgremium von 3 Sektionsvertretern und 2 Mitgliedern aus dem Vorstand.**

**27.2.1 Werden die Aktivitäten des BSVW von einer vom ZHSV rechtlich unabhängigen Region übernommen, wird das Vermögen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung dieser Region übergeben.**

**27.2.2 Werden die Aktivitäten des BSVW von einer vom ZHSV rechtlich abhängigen Region übernommen, wird das Vermögen vor der Übernahme gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung unter den Schützenvereinen (inkl. ihren Sektionen) des BSVW verteilt.**

**Die Basis für die Verteilung sind die lizenzierten A – Mitglieder des Durchschnitts der letzten 5 Jahre.**

**27.2.3 Wird von der Delegiertenversammlung beschlossen, den Verband ohne Nachfolge aufzulösen und zu liquidieren, wird das Vermögen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung unter den Schützenvereinen (inkl. ihren Sektionen) des BSVW verteilt.**

**Die Basis für die Verteilung sind die lizenzierten A – Mitglieder des Durchschnitts der letzten 5 Jahre.**

Die Änderung des Artikels 27 über die Auflösung und Verteilung des Vermögens, vom Bezirksschützenverbandes Winterthur wurde an der Delegiertenversammlung vom 11. März 2011 in Wülflingen beschlossen.

Für den Vorstand

Der Präsident



Ernst Hauser

Der Aktuar



Christian Stutz